

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL Zöllner GmbH

1. Geltung

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstleistender (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für uns erbringt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Bestellung

- 2.1 Der Auftrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Rücktritt von diesem Auftrag.
- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ergänzend gilt Ziffer 11.

3. Lieferung

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; insbesondere die Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt. Die Regelung in Ziffer 3.5 bleibt unberührt.
- 3.4 Bei Lieferterminüberschreitungen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, ist dieser verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für solchen beschleunigten Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.5 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt.
- 3.6 Der zugrunde liegende Vertrag kann von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- 3.7 Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Tritt jedoch eine Verlängerung von über sechs Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen. Ziffer 3.7 gilt auch dann, wenn uns die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

4. Qualität, Dokumentation

- 4.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 4.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 4.3 Für die zu liefernden Gegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, wie Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind Montage-, Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen spätestens bei der Anlieferung ohne besondere Aufforderung und ohne Mehrkosten an uns zu senden mit der Angabe, für welche Bestellung diese bestimmt sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL Zöllner GmbH

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bindend und bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung unveränderlich. Der Preis beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“ und schließt Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlichen Mehrwertsteuer ein, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach unserer Wahl bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.4 Die Rechnungen haben – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifer Gegenforderungen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Falls nichts Abweichendes vereinbart, hat der Lieferant „Delivery duty paid“ (geliefert verzollt ... benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms 2000 zu liefern. Davon abweichend erfolgt eine Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland „frei Haus“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- 6.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 7.1 Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erteilt wird.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen. Rechte auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.
- 7.3 In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant; dies gilt nicht, sofern er diese nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Die gesetzlichen Ansprüche wegen eines Mangels der Sache stehen uns 3 Jahre gerechnet ab Gefahrenübergang zu. Bei Bauleistungen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Abnahme.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflicht

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen der Haftung des Lieferanten für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist er auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant von uns soweit möglich und zumutbar unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pauschal für Personenschaden/Sachschaden, mindestens jedoch in Höhe von 36 Mio. € zu unterhalten.
- 8.4 Uns zustehende weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für alle unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL Zöllner GmbH

- behandeln. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle der zulässigen Beauftragung solcher Dritter ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der vorliegenden Ziffer 11 zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Außenhandelsdaten

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:
- die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
 - für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
 - für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
 - Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
 - Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- 11.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-Exportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Re-Exportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.
- 11.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

12. Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 12.1 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle (nachfolgend auch „Fertigungsmittel“ genannt), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel während des Zeitraums seines Besitzes pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten auch alle erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, diese Fertigungsmittel vom letzten Produktionszeitpunkt an zehn Jahre zu unserer jederzeitigen Verfügung sorgfältig im nutzungsbereiten Zustand für uns aufzubewahren. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Fertigungsmittel im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 12.2 Fertigungsmittel, die der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für die von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen mit Bezahlung und Übergabe in unser Eigentum über; die Übergabe wird ersetzt durch die Verpflichtung des Lieferanten, das Fertigungsmittel für uns gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 11.1 zu verwahren. Bereits mit der teilweisen Bezahlung der Fertigungsmittel erwerben wir Miteigentum hieran im Verhältnis des jeweiligen Bezahlungsbetrages zum verbleibenden Zahlungsrestbetrag. Die Fertigungsmittel sind – auch im teilgefertigten Zustand – dauerhaft (Gravur, Schlagstempel, etc.) zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Vornahme und Aufrechterhaltung der Kennzeichnung während der Zeit des Besitzes dieser Fertigungsmittel bei ihm. Die Kennzeichnung muss mindestens folgenden Inhalt haben: „Eigentum der AVL Zöllner GmbH“. Wir sind berechtigt, Art, Größe und die genaue Stelle der Anbringung der Kennzeichnung zu bestimmen. Wir sind außerdem berechtigt, vom Lieferanten jederzeit die Durchführung einer Änderung der Kennzeichnung zu verlangen. Werden von einem Dritten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an den Fertigungsmitteln vorgenommen oder drohen solche, so muss der Lieferant uns hierüber unverzüglich schriftlich und vorab mündlich informieren.
- 12.3 Werden von uns dem Lieferanten beigestellte Sachen (z. B. Vormaterialien) mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Gleiches gilt auch, falls die beigestellten Sachen vom Lieferanten verarbeitet oder umgebildet werden.

13. Ersatzteile

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren für elektrische Teile bzw. zehn Jahren für mechanische Teile nach der Lieferung vorzuhalten.
- 13.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 13.1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL Zöllner GmbH

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 14.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.
- 14.3 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Sollte ein solcher nicht genannt sein, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 14.4 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.